

Bundesstatistikgesetz

(BStatG)

(Teilnahme an statistischen Erhebungen des Bundes)

Änderung vom 23. Dezember 2011

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 31. März 2011¹

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 4. Mai 2011²,

beschliesst:

I

Das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992³ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1, 1^{bis} und 4

¹ Direkterhebungen sind für natürliche Personen in Privathaushalten freiwillig. Vorbehalten ist die Auskunftspflicht nach Artikel 10 des Volkszählungsgesetzes vom 22. Juni 2007⁴.

^{1bis} Indirekterhebungen sind für natürliche und juristische Personen sowie für Einrichtungen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben obligatorisch.

⁴ Wenn es die Vollständigkeit, Repräsentativität, Vergleichbarkeit oder Aktualität einer Statistik unbedingt erfordert, kann der Bundesrat unter Vorbehalt von Absatz 1 bei der Anordnung einer Erhebung natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und deren Vertreter zur Auskunft verpflichten. Die verpflichteten Personen müssen die Auskünfte wahrheitsgetreu, fristgemäss, unentgeltlich und in der vorgeschriebenen Form erteilen.

1 BBl 2011 3967

2 BBl 2011 4429

3 SR 431.01

4 SR 431.112

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 23. Dezember 2011

Der Präsident: Hansjörg Walter

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 23. Dezember 2011

Der Präsident: Hans Altherr

Der Sekretär: Philippe Schwab

Datum der Veröffentlichung: 4. Januar 2012⁵

Ablauf der Referendumsfrist: 13. April 2012

⁵ BBl 2012 61